

# Ergänzende Bedingungen

zur Niederspannungsanschlussverordnung

- NAV -

der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL)

gültig ab: 1. Juni 2014

*Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) gelten für die NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:*

## 1. **Anmeldung** (zu § 6 NAV)

Die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Formulare „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“, in der jeweils gültigen Fassung des VDEW-Verlages durchzuführen. Dies gilt auch für „kurzzeitige Anschlüsse“.

## 2. **Netzanschluss und Kostenerstattung für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses** (zu § 9 NAV)

Der Netzanschluss ist die Verbindung der örtlichen Verteilanlagen mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussversicherung.

Der Netzanschluss wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer über die technische Ausführung im „Baukastensystem“ zusammengestellt, d.h. alle Ausführungsarbeiten werden in Einzelpositionen (jeweilige Menge mal Einzelpreis) angeboten. Die im Preisblatt ausgewiesenen Einzelpreise gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet der NBL. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Mengen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der NBL in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

Wird auf Veranlassung der NBL ein bestehender Netzanschluss verändert (z. B. Ersatz eines Netzanschlusses durch Sanierung des Ortsnetzes), so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.

Der Zeitbedarf zur Erstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 6 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die NBL beeinflussbar sind (z.B. Witterungseinflüsse oder anderweitig fehlende Möglichkeit zur Bauausführung) überschritten werden.

### **3. Zeitlich befristeter Netzanschluss**

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre. Anschlusskosten und Inbetriebsetzung sind im Preisblatt geregelt.

### **4. Nicht zumutbarer Netzanschluss**

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

### **5. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)**

Der Anschlussnehmer hat bei Erstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) zu bezahlen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50% dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet der NBL.

Zur Ermittlung des zu zahlenden Baukostenzuschusses ist die vom Anschlussnehmer beantragte Leistung pro Wohnung/Kundenanlage (Leistungsangabe bezogen auf die jeweilige Norm-Sicherungsgröße) mit dem jeweiligen Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt zu multiplizieren.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung über den der Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht. Die Größe der eingesetzten Hausanschlussversicherung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Für Kundenanlagen ist die Zählervorsicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss.

Die bereitgestellte Leistung (Vorhalteleistung) für eine Kundenanlage wird auf Grund einer Anlagenstilllegung bzw. Anlagenauflösung über das Ausbaudatum hinaus weitere 24 Monate vorgehalten.

**6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage** (zu § 14 NAV)

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die im Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

**7. Technische Anschlussbedingungen** (zu § 20 NAV)

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.nbl-badlangensalza.de](http://www.nbl-badlangensalza.de) eingesehen werden.

**8. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung** (zu §§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

Der Ausbau eines Zählers auf Grund einer Anlagenstilllegung bzw. Anlagenauflösung erfolgt für den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kostenfrei.

**9. Preisblatt**

Die Anlage „Preisblatt“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **10. Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie, Teilnahmeverpflichtung**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030/ 2757240 – 0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## **11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV**

Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauf folgenden Monatsbeginn wirksam.

Die Änderungen können im Internet unter [www.nbl-badlangensalza.de](http://www.nbl-badlangensalza.de) eingesehen werden.